



Reglement für den Betrieb der Schützenstube Däniken

1. Zweck der Schützenstube

- 1.1. Die Schützenstube dient dem geselligen Zusammensein der Schützen und ihrer Angehörigen, sowie anderen Gesellschaften.

2. Wirtschaftspatent

- 2.1. Für die Durchführung geschlossener Anlässe wird kein Wirtschaftspatent benötigt. Es gelten die von der Handelspolizei verhängten Vorschriften über Nachtlärm. Das Verbot beginnt um 22:00 Uhr, während der Sommerzeit um 23:00 Uhr, und endet um 05:00 Uhr.
- 2.2. Zur Durchführung öffentlicher Anlässe muss der Mieter der Schützenstube selber für das entsprechende Patent besorgt sein.
- 2.3. Die SG Däniken besitzt ein Wirtschaftspatent, welches ihr gestattet an Schützenfesten, Obligatorischen-, Feld- und Endschiessen zu Wirten.
- 2.4. Für alle öffentlichen Anlässen gelten die Bestimmungen der Gewerbe- und Handelspolizei des Kanton Solothurn. Der Betrieb darf frühestens um 05:00 Uhr geöffnet werden und muss spätestens um 00:30 Uhr geschlossen werden.

3. Zuständigkeiten

- 3.1. Die GV der SGD wählt einen Hauswart.
- 3.2. Die Mietbedingungen werden jährlich vom Vorstand festgelegt.
- 3.3. Der Vorstand kann entscheiden, ob die Schützenstube einem bestimmten Mieter vermietet wird oder nicht.

4. Aufgaben des Hauswartes

- 4.1. Er nimmt alle Reservationen entgegen und führt darüber Kontrolle.
- 4.2. Er übergibt die Schützenstube, das notwendige Inventar und den Schlüssel dem Mieter gegen ein Übergabeprotokoll.
- 4.3. Er stellt den einwandfreien Zustand der Räumlichkeiten und des Mobiliars sicher.
- 4.4. Er stellt Cheminéeholz, Toilettenpapier und Handtücher bereit.
- 4.5. Er ist gegenüber dem Vorstand für den Betrieb der Schützenstube verantwortlich.

5. Mietpreis

- 5.1. Schützenstube (Montag bis Donnerstag): CHF 240.-
- 5.2. Schützenstube (Freitag bis Sonntag): CHF 280.-
- 5.3. Zeltwände: CHF 30.-
- 5.4. Reinigungsarbeiten (pro Stunde): CHF 50.-
- 5.5. Zusätzliche Dienstleistungen sind im Reservationstool ersichtlich und gelten zum Zeitpunkt der Reservation.
- 5.6. Die Miete ist bei der Abgabe zu bezahlen.

6. Mietbedingungen

- 6.1.** Der/Die Mieter/in ist um die Wiederherstellung von Sauberkeit und Ordnung besorgt.
- 6.2.** Die Fussböden im WC, Schützenstube und Eingang müssen Nass aufgezogen werden.
- 6.3.** Allfällige Schäden müssen vom Mieter bzw. Mieterin entschädigt werden.
- 6.4.** Zusätzliche Reinigungsarbeiten werden gemäss Punkt 5.7. verrechnet.
- 6.5.** Der/Die Mieter/in ist für die Einhaltung betreffend Lärm gemäss Punkt 2.1. verantwortlich.
- 6.6.** Das Abbrennen von Feuerwerken in und um das Schützenhaus ist verboten.
- 6.7.** Bei Widerhandlung der Punkte 2.2., 2.4. und 6.6. wird der/die Mieter/in von der SGD zivilrechtlich verklagt.

7. Haftung

- 7.1.** Die SGD lehnt jede Haftung für Unfälle und Schäden die im Zusammenhang mit der Benutzung der Schützenstube entstehen, ausdrücklich ab.

8. Generalversammlung und politische Veranstaltungen

- 8.1.** Die Durchführung von GV in der Schützenstube ist den Däniker Ortsvereinen untersagt.
- 8.2.** Die Schützengesellschaft ist ein politisch neutraler Verein. Politische Veranstaltungen in der Schützenstube sind deshalb untersagt.